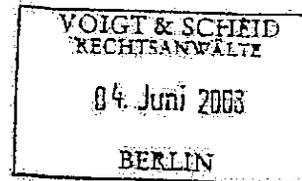


Ausfertigung



Amtsgericht Charlottenburg

Beschluss

Geschäftsnummer: 36a.IN 2220/08

Berlin, 02.06.2008

In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen

der Aufbau-Verlagsgruppe GmbH,
Neue Promenade 6, 10178 Berlin,
gesetzlich vertreten durch Thomas Erben,
René-Strien,

wird zur Sicherung des Schuldnervermögens vor nachteiligen Veränderungen gem. § 21 InsO
heute um 11.00 Uhr angeordnet:

1. die vorläufige Insolvenzverwaltung.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter wird bestellt:

Rechtsanwalt Joachim Voigt-Salus,
Rankestraße 33,
10789 Berlin.

2. Der vorläufige Insolvenzverwalter ist berechtigt, die Geschäftsräume der Schuldnerin zu betreten und dort Nachforschungen anzustellen. Er ist ermächtigt, Auskünfte bei Dritten - insbesondere bei Banken, Versicherungsgesellschaften, Behörden, Gerichten und Staatsanwaltschaften - einzuholen.
Er ist ferner ermächtigt, Grundbücher einzusehen, soweit diese Eintragungen bezüglich der Schuldnerin enthalten.

Die Schuldnerin hat dem vorläufigen Insolvenzverwalter Einsicht in ihre Bücher und Geschäftspapiere zu gestatten und ihm alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sie bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, § 22 Abs. 3 InsO.

3. Der vorläufige Insolvenzverwalter hat das Vermögen der Schuldnerin zu sichern und zu erhalten, § 22 InsO.
4. Der vorläufige Insolvenzverwalter wird gemäß §§ 8 Abs. 3, 21 Abs. 2 Ziff. 1 InsO beauftragt, die gemäß § 23 Abs. 1 S. 2 InsO vorzunehmenden Zustellungen an die Schuldner der Schuldnerin (Drittschuldner) durchzuführen.

5. Es wird gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 2 InsO angeordnet, dass Verfügungen der Schuldnerin nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam sind.
Der Schuldnerin ist insbesondere die Einziehung von Außenständen untersagt.

Drittschuldner haben ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Schuldnerin bei Fälligkeit unter Angabe des vorstehenden Beschlusses an den vorläufigen Insolvenzverwalter zu entrichten.

Der vorläufige Insolvenzverwalter wird ermächtigt, Bankguthaben und sonstige Forderungen der Schuldnerin einzuziehen sowie eingehende Gelder und Schecks entgegenzunehmen.

6. Maßnahmen der Zwangsvollstreckung gegen die Schuldnerin werden soweit nicht unbewegliche Gegenstände betroffen sind, untersagt; bereits begonnene Maßnahmen werden einstweilen eingestellt, § 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO.
Ausgenommen sind Vollstreckungsmaßnahmen aus Insolvenzverfahren gegen die Schuldnerin.

Die Ausfertigung dieses Beschlusses gilt als Nachweis der Bestellung des vorläufigen Insolvenzverwalters.

Siebrecht
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

Ziegler
Justizsekretärin

